

Dies ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Wahl- und des Organisationsreglements.

Art. 1 Organisation des Stiftungsrats

1.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

1.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied scheidet während einer Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- sein Arbeitsverhältnis mit dem an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen endet oder der Anschlussvertrag zwischen der Stiftung und dem Unternehmen aufgelöst wird
- das Mitglied die Wahlvoraussetzungen als Arbeitgebervertreter bzw. als Arbeitnehmervertreter nicht mehr erfüllt
- es schriftlich seinen Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt.

1.3 Wahl des Stiftungsrats

In den Stiftungsrat sind folgende versicherte Personen wählbar:

- als Arbeitgebervertreter versicherte Arbeitgeber
- als Arbeitnehmervertreter versicherte Arbeitnehmer, welche keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben.

Pro angeschlossenes Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen wählen die Arbeitgebervertreter, die Arbeitnehmervertreter der Personalvorsorge-Kommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats. Einzelheiten zum Wahlrecht und zum Wahlverfahren sind im Wahlreglement festgehalten.

1.4 Sitzungen und Beschlüsse

Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats geleitet.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon oder über Video teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Weitere Einzelheiten zur Organisation des Stiftungsrats sind im Organisationsreglement der Stiftung festgelegt.

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat übt alle Aufgaben und Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Organ wahrgenommen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören dabei:

- Vertretung der Stiftung nach aussen
- Festlegung der Organisation
- Bestimmung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung
- Erlass der erforderlichen Reglemente wie Vorsorgereglement, Anlagereglement, etc.
- Abschluss der erforderlichen Kollektiv-Versicherungsverträge
- Festlegung des Zinssatzes für die Sparguthaben (unter Beachtung des BVG)
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts
- Wahl der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge
- Änderung der Stiftungsurkunde (Gesuch um Änderung an die Aufsichtsbehörde)

Der Stiftungsrat kann Teile seiner Aufgaben delegieren. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats sind der Stiftungsurkunde und dem Organisationsreglement zu entnehmen.

Art. 3 Pflichten eines Stiftungsrats

3.1 Verantwortlichkeit

Der Stiftungsrat ist für den Schaden verantwortlich, den er der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügt.

3.2 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Art. 4 Rechte eines Stiftungsrats

4.1 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für ihre Aufwendungen entschädigt. Der Stiftungsrat erlässt dafür ein entsprechendes Spesenreglement.

4.2 Ausbildung

Die Stiftungsräte erhalten eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe notwendige Ausbildung.

Art. 5 Anforderungen an einen Stiftungsrat

Das Amt des Stiftungsrats ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Folgende Eigenschaften und Fähigkeiten zeichnen einen Stiftungsrat aus:

- Interesse und Bereitschaft an der vertieften Auseinandersetzung mit der beruflichen Vorsorge
- Flair für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
- Bereitschaft zur Übernahme eines mehrjährigen Engagements
- Dialog- und Konsensfähigkeit
- Lösungsorientierter Umgang mit komplexen Fragestellungen
- Bereitschaft, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen
- Verschwiegenheit